Fertigung: .....
Anlage: .....
Blatt: .....

UMWELTBELANGE

Zur 3. Änd. und Erweit. des Bebauungsplans "Hof"

der Gemeinde Münstertal (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)

nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren

Fassung zur Offenlage der Behörden und sonstigen TÖB nach § 3 Abs. 2 BauGB

(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2016)

PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG

STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG

Stand: 31.05.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung 1

2 Beschreibung der Planung 1

2.1 Erfordernis der Planaufstellung 1

2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich 2

3 Planerische Vorgaben 3

3.1 Schutzgebiete 3

3.2 Europäisches Netz "Natura 2000" 5

3.3 Gesetzlich geschützte Biotope 5

3.4 Hochwassergefahrenkarte 6

4 Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung 6

4.1 Rechtliche Vorgaben 6

4.2 Vorprüfung 7

5 Abschätzung der Umwelterheblichkeit 9

5.1 Rechtliche Vorgaben 9

5.2 Gebietscharakteristik 9

5.3 Fachliche Prüfung 9

6 Artenschutzrechtliche Prüfung 12

6.1 Rechtliche Vorgaben 12

6.2 Artenschutzrechtliche Aussage 12

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz 12

6.4 Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz 13

6.5 Monitoring - Artenschutz 13

7 Zusammenfassung 14

Gutachten als Anlage

- FFH-Verträglichkeitsstudie zum BP "Hof IV" - Teilbereich Fledermäuse, erstellt von Dr. Brinkmann, Gundelfingen, i.d.F. vom 19.03.2003

1 Einleitung

Da es sich bei der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Hof" um einen Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht und auf den die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Entsprechend § 13a Abs. 1 ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, für die die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz durchzuführen.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wird eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB ist darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Hof" der Gemeinde Münstertal (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) gemäß § 13b BauGB.

Ziel der Planung ist die Schaffung und Bereitstellung von Bauflächen. Dies ist erforderlich, da zum einen in Münstertal nur noch wenige freie Baugrundstücke zur Verfügung stehen, zum anderen aber eine größere Nachfrage Bauwilliger festzustellen ist (s. Begründung B-Plan, Kap. 1).

2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild

(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2017)

Das Planungsgebiet umfasst das Flst.Nr. 94 mit ca. 0,168 ha. Dieses befindet sich im Westen der Gemeinde Münstertal.

Es handelt sich um eine Wiesenfläche am Rande des Ortes. Im Osten und Westen schließt sich lockere Wohnbebauung an. Das Flurstück wird im Norden von der L 123 (Hof) und im Süden vom Fließgewässer Neumagen begrenzt.

Die Fläche des Planungsgebietes ist im rechtswirksamen FNP des GVV Staufen - Münstertal im nördlichen Bereich an der L 123 als Wohnbaufläche, im rückwärtigen Bereich als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Im Hinblick auf die angrenzende vorhandene Wohnbebauung gilt der B-Plan noch aus dem FNP entwickelt.

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über die vorhandene L 123 (Hof), die im Norden an das Planungsgebiet angrenzt.

3 Planerische Vorgaben

3.1 Schutzgebiete

Planausschnitt:

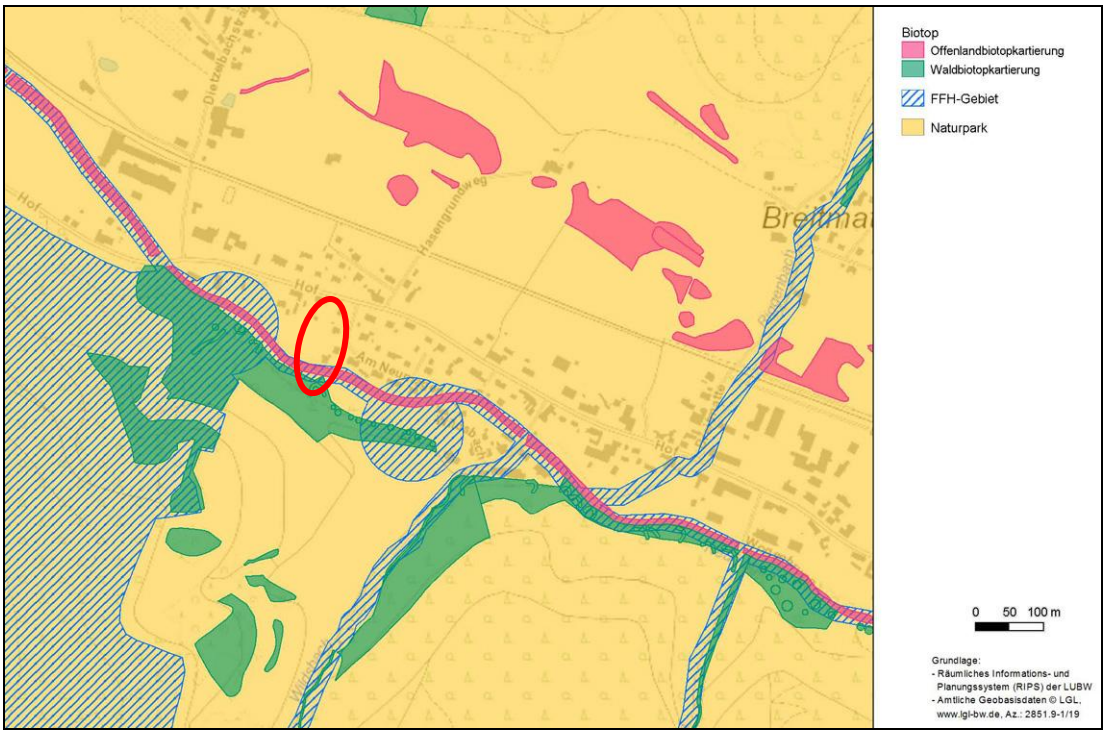

(Quelle: LUBW, 2016)

Tabelle:

Legende: ● *= direkt betroffen* ○ *= angrenzend* ***I*** *= nicht betroffen*

a)	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	***I***
b)	Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG Name / Nr.:	***I***
c)	Biosphärenreservate gemäß § 25 des BNatSchG Name / Nr.:	***I***
d)	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	***I***
e)	Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: **Südschwarzwald** / Nr.: **6**	●
f)	Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	***I***
g)	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 des BNatSchG und § 31 des NatSchG	***I***
h)	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: **Neumagen zw. Münster und westl. Ortseingang** / Nr.: **1811-2315-0089** Name: **Hainbuchenwald W Hof/Münstertal** / Nr.: **2811-2315-2121** Name: **Felsen entlang des Neumagen** (1) / Nr.: **2811-2315-5021**	○ ***I*** ***I***
i)	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	***I***
j)	EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	***I***
k)	FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: **Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen** / Nr.: **8211-341**	●
l)	Freihaltung von Gewässern (1. Ordnung) und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG und § 47 des NatSchG	***I***
m)	Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	***I***
n)	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG Name / Nr.:	***I***
o)	Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	●
p)	Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG und Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG	***I***
q)	Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG Name / Nr.:	***I***
r)	Regionaler Grünzug lt. RVSO 1995	***I***
s)	Grünzäsur lt. RVSO 1995	***I***
t)	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege lt. RVSO 2014	***I***
u)	Vorranggebiet für wertvolle Biotope lt. RVSO 1995	***I***
v)	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	***I***

3.2 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich derzeit Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Im Süden reicht das Planungsgebiet zu einem kleinen Teil (ca. 25 m^2) in das **FFH-Gebiet Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen** (Nr.: 8211-341) hinein.

► **Aufgrund der Betroffenheit der 3. Änd. und Erw. des Bebauungsplans "Hof" von Natura 2000-Gebieten ist die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich (s. Kapitel 4).**

3.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 des NatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten. Jedoch kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 NatSchG die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 Satz 1 zulassen.

Das Offenlandbiotop **Neumagen zw. Münster und westl. Ortseingang** (Biotop-Nr. 1811-2315-0089) grenzt südlich direkt an das Planungsgebiet an. Nach Aussage des Kartierbogens mit der Erfassung vom 27.07.1995 handelt es sich um den naturnahen Abschnitt eines Mittelgebirgsbaches sowie um den gewässerbegleitenden Auwaldstreifen.

Die beiden Waldbiotope **Hainbuchenwald W Hof/Münstertal** (Biotop-Nr. 2811-2315-2121) und **Felsen entlang des Neumagen (1)** (Biotop-Nr. 2811-2315-5021) befinden sich in ca. 14 bzw. 25 m Abstand südlich zum Planungsgebiet.

► **Da in das Gewässer Neumagen nicht eingegriffen wird und dieses zusätzlich durch einen Gewässerrandstreifen geschützt wird, ist eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope durch das Vorhaben nicht zu erwarten.**

3.4 Hochwassergefahrenkarte

<u>Kartenausschnitt</u>: Hochwassergefahrenkarte

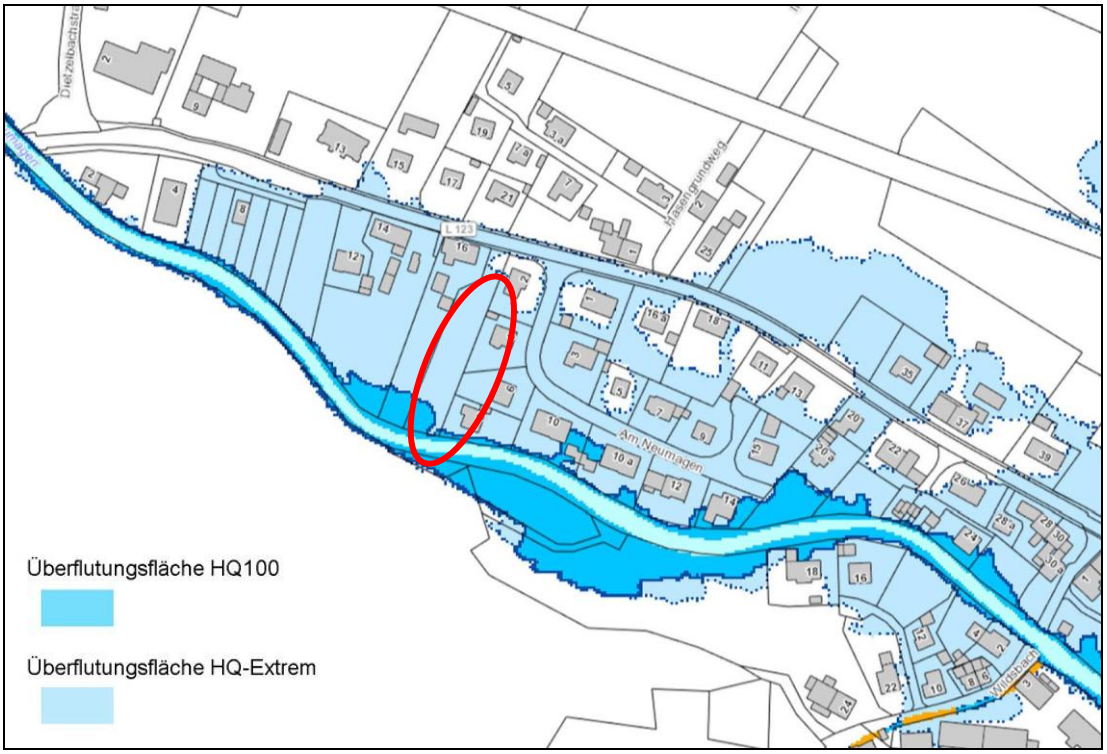

(Quelle: LUBW, 2016)

Südlich des Planungsgebiets verläuft der Neumagen. Der südliche Bereich des Planungsgebiets befindet sich im Bereich HQ_{100}. Da diese Fläche allerdings nicht bebaut wird, ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Das gesamte Planungsgebiet befindet sich im Bereich HQ_{extrem}. Dabei handelt es sich um Extremereignisse, die im statistischen Mittel viel seltener als alle 100 Jahre auftreten. Daher ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

4 Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 Abs. 1 + 2 BNatSchG).

Eine Natura 2000-Vorprüfung hat zum Ziel zu ermitteln, ob die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes möglicherweise durch die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Hof" beeinträchtigt werden. Falls dies eintritt, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Projekte und Pläne, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern insbesondere auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Projekten oder Plänen entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete in ihren für die Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile resultieren.

Das **FFH-Gebiet Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen** (Nr. 8211-341) grenzt südlich an das Planungsgebiet an und ist sehr kleinflächig von diesem betroffen.

Kartenausschnitt: FFH-Gebiet

(Quelle: LUBW, 2016)

4.2 Vorprüfung

Im Rahmen des nicht realisierten Bebauungsplans "Hof IV" der Gemeinde Münstertal wurde im Jahr 2003 eine FFH-Verträglichkeitsstudie Teilbereich Fledermäuse von Dr. Brinkmann, Landschaftsökologie, Landschaftsplanung, angewandte Tierökologie, Gundelfingen, erstellt. Der Geltungsbereich des nicht realisierten Bebauungsplans "Hof IV" befindet sich ca. 100 m westlich des aktuellen Planungsgebiets zur 3. Änd. und Erw. des Bebauungsplans "Hof" und liegt damit näher am Bergbaustollen "Rotte Hof" als der aktuelle Bebauungsplan.

Aufgrund der räumlichen Nähe kann die **FFH-Verträglichkeitsstudie Teilbereich Fledermäuse vom März 2003** auf die 3. Änd. und Erw. des Bebauungsplans "Hof" übertragen werden. Diese wird als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt.

Die Meldung/Verordnung zum FFH-Gebiet "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" (Nr. 8211-341) ist am 01.01.2005 in Kraft getreten. Somit ersetzt das FFH-Gebiet "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" das frühere FFH-Gebiet "Münstertal-Schwarzwald" (Nr. 8112-301), welches der FFH-Verträglichkeitsstudie Teilbereich Fledermäuse von Dr. Brinkmann vom März 2003 zugrunde liegt.

Das FFH-Gebiet "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" besitzt eine Fläche von ca. 3.250 ha und besteht aus drei Höhlen. Weiterhin umfasst es die Vorbergzone und Schwarzwaldänge mit Magerrasen, Mähwiesen, Bachtälern und verschiedenen Waldgesellschaften (u.a. Flaumeichenwälder). Die Bedeutung des FFH-Gebiets besteht in der Erhaltung von Kalk-Magerasen, mageren Mähwiesen, Fließgewässern sowie dem Schutz von Höhlen. Weiterhin dient es der Erhaltung der Lebensräume von Fledermäusen und anderen gefährdeten Arten sowie alter Bergwerke, Höhlen und Stollen.

Im Standarddatenbogen sind neben dem Europäischen Dünnfarn, der Gelbbauchunke, dem Kammolch, dem Hirschkäfer, dem Luchs und der Spanischen Flagge, die vier Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Wimpernfledermaus, Großes Mausohr sowie Große Hufeisennase aufgeführt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

- *Das FFH-Gebiet Münstertal-Schwarzwald ist ein bedeutendes Winterquartiersystem für vier der im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Fledermausarten.*

Fazit des Gutachters:

- *Summationseffekte im Zusammenwirken mit dem in diesem Gutachten betrachtete Vorhaben können ausgeschlossen werden.*
- *Der Verlust des überplanten Bereichs als Jagdhabitat ist trotz seiner günstigen Lage in direkter Nachbarschaft zum Quartier aufgrund seiner geringen Größe voraussichtlich für die Erhaltungsziele nicht erheblich.*
- *Im Vergleich zur festgestellten Vorbelastung ist die eventuelle geringfügige Zunahme von Störungen durch die Bewohner des geplanten Baugebiets nicht erheblich.*
- *Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen können für den Bebauungsplan "Hof IV" keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Münstertal-Schwarzwald festgestellt werden.*

Diese Aussagen lassen sich auf die 3. Änd. und Erw. des Bebauungsplans "Hof" sowie das FFH-Gebiet "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" übertragen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Vom Gutachter wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen, die der FFH-Verträglichkeitsstudie Teilbereich Fledermäuse zu entnehmen sind. Diese Maßnahmen wurden in die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

► **Die Natura 2000-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.**

5 Abschätzung der Umwelterheblichkeit

5.1 Rechtliche Vorgaben

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG unterliegt.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wird eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

5.2 Gebietscharakteristik

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Wiese, die im Süden an ein Fließgewässer mit Auwaldstreifen angrenzt.

Im Bereich des Untersuchungsgebiets besteht die Bodengesellschaft hauptsächlich aus Auengley, Auengley-Brauner Auenboden und Braunem Aueboden. Es handelt sich um kiesigen schluffig-lehmigen und lehmigen Sand sowie sandigen Lehm über sandigem Kies und kiesigem Sand.

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserleiters "Jungquartäre Flusskiese und Sande" mit hoher Bedeutung für das Grundwasserdarrgebot. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Südlich an das Planungsgebiet angrenzend verläuft der Neumagen, ein Gewässer II. Ordnung. Es ist kein Wasserschutzgebiet vorhanden.

Die Wiesenfläche am Ortsrand wirkt sich sehr positiv auf das Kleinklima aus und stellt ein Kaltluftentstehungsgebiete dar. Die hier gebildete Kalt- bzw. Frischluft wirkt sich aufgrund der Hauptwindrichtung aus Südost nicht auf die östlich liegende Ortslage aus.

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner geringen Größe nicht prägend für das Landschaftbild. Es führen keine Spazier- oder Wanderwege durch das Gebiet.

5.3 Fachliche Prüfung

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	[x] ja***1**	[ ] nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	[x] ja***1**	[ ] nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	[x] ja***1**	[ ] nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	[ ] ja	[x] nein

***1** Durch Neuversiegelung ergibt sich eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.

Grundwasser			
	Neubildung	[x] ja***2**	[ ] nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	[ ] ja	[x] nein***3**
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	[ ] ja	[x] nein***3**

***2** Durch Neuversiegelung ergibt sich eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.

***3** Die zusätzliche Neuversiegelung wird sich unwesentlich auswirken.

Oberflächengewässer			
Name: Neumagen			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	[ ] ja	[x] nein***4**
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	[ ] ja	[x] nein***4**
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	[ ] ja	[x] nein***4**

***4** Da in das Gewässer nicht eingegriffen wird und zudem der Gewässerrandstreifen erhalten wird, ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Luft/Klima			
	Luftqualität	[x] ja***5**	[ ] nein
	Kaltluftentstehung und –bahnen	[x] ja***5**	[ ] nein
	Besonnung und Reflektion (Temperatur/Bioklima)	[x] ja***5**	[ ] nein

***5** Kleinklimatisch wird sich die Bebauung mit Neuversiegelung negativ gegenüber dem Bestand (Wiese) auswirken. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.

Schutzgut	**Funktion und Werte**	**Beeinträchtigung**	
Arten und Biotope			
	<u>Biotoptypen - Bestand:</u> - Fettwiese mit Einzelbäumen - Garten - Ufergebüsch	[x] ja***6**	[ ] nein
	<u>Artenschutz:</u> FFH-Verträglichkeitsstudie - Teilbereich Fledermäuse mit Aussagen zum Artenschutz, erstellt von Dr. Brinkmann, Gundelfingen, März 2003	[ ] ja	[x] nein***7**

***6** Die Neubebauung führt zum Verlust von Biotoptypen mit mittlerer Wertigkeit (Fettwiese mit Einzelbäumen, Garten, Ufergebüsch). Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. Positiv wirkt sich der Erhalt eines Baumes sowie des Ufergebüschs im Rahmen des Gewässerrandstreifens aus.

***7** Nach Aussage des Gutachters liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan vor, wenn die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbildes	[ ] ja	[x] nein***8**
	Vielfalt und Naturnähe	[ ] ja	[x] nein***8**
	Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Betretbarkeit, Erlebbarkeit	[ ] ja	[x] nein***8**

***8** Aufgrund der geringen Größe ist das Planungsgebiet nicht prägend für das Landschaftsbild.

Mensch			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	[ ] ja	[x] nein
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplanes zu erwarten?	[ ] ja	[x] nein
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	[ ] ja	[x] nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	[ ] ja	[x] nein
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	[ ] ja	[x] nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	[ ] ja	[x] nein
Schutzgut	**Funktion und Werte**	**Beeinträchtigung**	
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	[ ] ja	[x] nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	[ ] ja	[x] nein

Durch die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Hof" ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- es zur **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen** kommt, und ob diese unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- durch die Planung eine **erhebliche Störung der lokalen Population** zu bestimmten Zeiten kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- es zu einer **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffsgewährleistet bleibt.

6.2 Artenschutzrechtliche Aussage

Speziell für das Grundstück, welches den Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst, liegt kein Artenschutzgutachten vor. Es wird auf die FFH-Verträglichkeitsstudie Teilbereich Fledermäuse, erstellt von Dr. Brinkmann, verwiesen. Diese gilt für die im Westen angrenzenden Nachbargrundstücke.

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz

In der FFH-Verträglichkeitsstudie Teilbereich Fledermäuse, erstellt von Dr. Brinkmann, wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt, die eine Auslösung von Tatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindern. Zur rechtlichen Absicherung wurden diese Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

Erhalt des Gehölzstreifens
Als Orientierung und Leitlinie für Fledermäuse ist der gewässerbegleitende Gehölzstreifen zu erhalten und zu pflegen (vgl. 9.1 schriftliche Festsetzungen - Gewässerrandstreifen).

Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtemissionen
Zum Schutz nachtaktiver Tiere sind Außenbeleuchtungen am südlichen Gebäude nur an der Nordseite des Gebäudes zulässig. Die Wege- oder Eingangsbeleuchtung an den anderen Gebäudeseiten ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Außenbeleuchtungen sind nach unten gerichtet und nicht zu hell auszuführen.

Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung
Die Baufeldräumung, insbesondere die notwendige Entfernung der Vegetation inklusive der Bäume, ist außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit von März bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden, durchzuführen.

Die Baufeldräumung ist im Hinblick auf Fledermausvorkommen in Höhlen bzw. Spalten erst nach einer Frostperiode, besser zwei Frostperioden, frühestens jedoch Ende November / Anfang Dezember, besser im Januar, durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Nestersuche bzw. Kontrolle stattfinden. Bei positivem Befund kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

Eine konsequente Überwachung ist während der Bauphase durchzuführen, damit von Vögeln temporäre Strukturen nicht als Brutplatz genutzt werden.

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (Lichtemissionen, Lärm) müssen zwischen Anfang März und Mitte November alle durchgeführten Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden, also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize für nachtaktive Vögel.

6.4 Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz

In Kap. 6.3 wurden die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes, die in der FFH-Verträglichkeitsstudie Teilbereich Fledermäuse von Dr. Brinkmann aufgeführt sind, dargestellt.

Ein vollständiger artenschutzrechtlicher Ausgleich ist innerhalb des Planungsgebietes möglich. Es werden daher keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) außerhalb des Bebauungsplans erforderlich.

6.5 Monitoring - Artenschutz

Die Gemeinde ist verpflichtet die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen (§ 4c BauGB). Vom Gesetzgeber wurde den Gemeinden ein erheblicher Gestaltungsspielraum bzgl. Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren eingeräumt.

Im 1. Jahr der Herstellung, zusätzlich im 2. und 5. Jahr nach der Herstellung ist zu überprüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Erhalt des Gehölzstreifens
- Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtemissionen
- Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung)

Bei der Überprüfung der festgesetzten Maßnahmen ist bei Beginn besonders auf deren fachlich richtige Realisierung zu achten. In den darauf folgenden Kontrollen steht die Erfolgskontrolle im Vordergrund.

Sofern von dritter Seite ein Hinweis auf einen weiteren Konflikt mit den Schutzgütern kommen sollte, werden auch hier Überwachungsmaßnahmen eingeleitet.

7 Zusammenfassung

Da es sich bei der **3. Änd. und Erw. des Bebauungsplans "Hof"** um einen Bebauungsplan **gemäß § 13b BauGB** handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht und auf den die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. **Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.**

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wurde eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

Natura 2000 – Verträglichkeitsvorprüfung
Dr. Brinkmann kommt in seiner FFH-Verträglichkeitsstudie Teilbereich Fledermäuse zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen für den Bebauungsplan "Hof IV" keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Münstertal-Schwarzwald" festgestellt werden können.

Diese Aussagen lassen sich auf die 3. Änd. und Erw. des Bebauungsplans "Hof" sowie das FFH-Gebiet "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" übertragen.

Somit ist die Ausarbeitung einer Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Aussage
Dr. Brinkmann kommt in seiner FFH-Verträglichkeitsstudie Teilbereich Fledermäuse zu dem Ergebnis, dass durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auslösung von Verbotstatbeständen bei der Artengruppe der Fledermäusen verhindert werden kann.

Für die 3. Änd. und Erw. des Bebauungsplans "Hof" wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie nachfolgend aufgeführt, festgesetzt:

- **Erhalt des Gehölzstreifens als Flugroute für Fledermäuse**
- **Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtemissionen**
- **Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung**

Mit einem Verstoß gegen § 44 BNatSchG durch die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Hof" ist bei Durchführung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes nicht zu rechnen.

Freiburg, den 31.05.2017 WUN

Münstertal den .....

144Umw03.doc

PLANUNGSBÜRO FISCHER

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

....

Planer Ahlers, Bürgermeister